

GR_GERICHTE SK1 2015 4 vom 4. Oktober 2016

GR Gerichte, 2016-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2015_4

FR: GR_GERICHTE SK1 2015 4 du 4 octobre 2016

IT: GR_GERICHTE SK1 2015 4 del 4 ottobre 2016

Regeste

Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB | StGB 137-172 Vermögen

Erwägungen

E. 2

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus: - Untersuchungsgebühr der Staatsanwaltschaft CHF 3'050.00 - Barauslagen der Staatsanwaltschaft CHF 110.00 - Gerichtsgebühr CHF 3'000.00 Total CHF 6'160.00 werden auf die Staatskasse genommen, d.h. CHF 3'160.- zulasten des Kantons Graubünden und CHF 3'000.- zulasten des Bezirksgerichtes Maloja.

E. 3

Y._____ wird im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO eine Entschädigung zulasten des Bezirksgerichtes Maloja von pauschal CHF 8'000.- (inkl. MwSt. und Auslagen) zugesprochen.

E. 4

(Rechtsmittelbelehrung.)

E. 5

Tage, bestraft wird. Gemäss Art. 382 Abs. 2 StPO kann die Privatklägerschaft einen Entscheid hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion jedoch nicht anfechten. Dies darum, weil nach dem Konzept der Schweizerischen Strafprozessord-

Seite 9 — 63 nung der Strafanspruch, um den es im Strafverfahren geht, allein dem Staat zu- steht. Es fehlt der Privatklägerschaft somit bezüglich der Strafhöhe am rechtlich geschützten Interesse, da sie durch das Strafmass allein grundsätzlich nicht be- schwert ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_279/2013 vom 5. September 2013 E. 3 mit Hinweisen; BGE 141 IV 231 E. 2.4). Soweit die Berufungsklägerin eine konkrete Strafe für den Berufungsbeklagten beantragt, ist sie als Privatklägerin mithin zur Erhebung der Berufung nicht legitimiert. Insoweit kann auf die Berufung nicht eingetreten werden. Sollte sich ergeben, dass der Berufungsbeklagte von der Vorinstanz zu Unrecht freigesprochen worden ist, so wird die Strafe im Übrigen von der I. Strafkammer des Kantonsgerichts von Amtes wegen zugemessen. d) Die übrigen Prozessvoraussetzungen liegen vor und geben zu keinen wei- teren Erörterungen Anlass. Insbesondere ist der Strafantrag (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 3.3) am 4. Oktober 2010 rechtzeitig gestellt worden (Art. 31 StGB), was nicht bestritten ist. Auf die Berufung ist damit, mit der vorerwähnten Ein- schränkung, einzutreten. 2. In der Berufungserklärung hat die Berufungsklägerin mehrere Beweisanträge gestellt. Diese sind vorneweg zu behandeln a) Die Berufungsklägerin beantragt den Beizug der Akten des vorinstanzlichen Verfahrens sowie der Strafuntersuchung und sie führt zudem verschiedene Do- kumente auf, die zur Prozedur zu nehmen seien. Den Antrag,

es seien die Akten des Strafverfahrens beizuziehen, wiederholt sie in der Berufungsbegründung nicht mehr. Das schadet jedoch nicht, denn gemäss Gesetz sind die Akten des Vorverfahrens sowie des erstinstanzlichen Hauptverfahrens von Amtes wegen beizuziehen (Art. 399 Abs. 2 StPO in Verbindung mit Art. 327 Abs. 1 lit. d StPO). Mit Bezug auf die angeführten und eingelegten Dokumente verweist die Berufungsklägerin in der Berufungsbegründung auf die Berufungserklärung. Das Strafprozessrecht kennt eine Beschränkung der Einlage neuer Beweismittel im Berufungsverfahren nur für den Fall, dass ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens gewesen sind (Art. 399 Abs. 3 lit. c StPO in Verbindung mit Art. 398 Abs. 4 StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B_20/2014 vom 14. November 2014 E. 8.3). Da diese Voraussetzung vorliegend nicht gegeben ist, sind die Dokumente zu den Akten zu nehmen. b) In der Berufungserklärung beantragt die Berufungsklägerin eventualiter die Einholung einer Expertise über Art und Umfang der vom Berufungsbeklagten zu verantwortenden Eingriffe in das Eigentum der Stockwerkeigentümergeinschaft

Seite 10 — 63 L._____ und der Berufungsklägerin sowie über die Wiederherstellungskosten. In der Berufungsbegründung wiederholt sie diesen Antrag nicht mehr, ja, sie äussert sich zu diesem Antrag überhaupt nicht. Damit fehlt es an einer notwendigen Begründung (vgl. Niklaus Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Auflage, Zürich 2013, N 1571 und N 1484; Luzius Eugster, in: Marcel Alexander Niggli/Marianne Heer/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, N

E. 9

Nachdem der Berufungsbeklagte entgegen dem vorinstanzlichen Urteil wegen Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB verurteilt werden muss, hat die I. Strafkammer des Kantonsgerichts über die Strafe zu befinden. a) Gemäss Art. 47 StGB misst der Richter die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Unter dem Begriff des Verschuldens ist das Mass an Vorwerfbar-

Seite 52 — 63 keit des Rechtsbruchs zu verstehen; der Begriff bezieht sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der Straftat (BGE 134 IV 1 E 5.3.3 mit Hinweis) und ist damit das wesentliche Strafzumessungskriterium (BGE 127 IV 101 E 2a). Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die von ihm übertretene Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie und damit seine Schuld (vgl. BGE 127 IV 101 E. 2a; Stefan Trechsel/Heidi Affolter-Eijsten, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich 2013, N 21 zu Art. 47 StGB; Hans Wiprächtiger/Stefan Keller; in: Basler Kommentar, N 117 zu Art. 47 StGB). Neben dem Verschulden hat der Richter jedoch auch das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen (Art. 47 Abs. 1 StGB). Grundlage der Strafzumessung im vorliegenden Fall bildet der in Art. 144 Abs. 1 StGB vorgesehene Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. b) Das Verschulden des Berufungsbeklagten ist nicht mehr als ganz leicht zu beurteilen. Obwohl er wusste, dass er die von ihm geplanten Änderungen an der Heizanlage und die Befestigung der Heizungsrohre an gemeinschaftlichen Bauteilen nur mit Zustimmung der

Berufungsklägerin ausführen durfte, und obwohl sich deutlich abzeichnete, dass eine solche Zustimmung nicht vorlag, liess er die Arbeiten ausführen. Es wäre für ihn ein Leichtes gewesen, spätestens nach Erhalt der beiden Aktennotizen bei der Berufungsklägerin nachzufragen, um jedwelche Unstimmigkeiten auszuräumen. Oder er hätte die von der Berufungsklägerin verlangten Dokumente erstellen und ihr zuschicken lassen können. Auf beides hat er aber verzichtet. Lieber handelte er gegen den Willen der Berufungsklägerin. Dies zeigt eine nicht leicht zu nehmende Geringschätzung der Rechte der anderen Stockwerkeigentümer und damit der gesetzlichen Ordnung des Stockwerkeigentums, was nicht zu seinen Gunsten spricht. Nicht erschwerend gewertet werden darf demgegenüber der Umstand, dass es an einem Geständnis des Berufungsbeklagten fehlt. Die Vorstrafe aus dem Jahre 2004 beschlägt ein anderes Rechtsgebiet als die vorliegende Verurteilung und wirkt damit nicht mehr zu Ungunsten des Berufungsbeklagten aus. Weitere straf erhöhende oder aber strafmindernde Punkte

Seite 53 — 63 sind nicht ersichtlich. Ebenso fehlt es an Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründen. Insgesamt betrachtet ist die Schwere des Verschuldens so zu beurteilen, dass auf eine Freiheitsstrafe verzichtet werden kann und eine Geldstrafe angemessen erscheint. Aufgrund des Verschuldens des Berufungsbeklagten und in Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungskriterien sowie in Beachtung, dass neben der Geldstrafe eine Verbindungsbusse ausgesprochen wird (vgl. Erwägung 9e), gelangt die I. Strafkammer des Kantonsgerichts zum Schluss, dass eine Geldstrafe von 8 Tagessätzen dem Verschulden des Berufungsbeklagten angemessen erscheint. c) Die Bemessung der Tagessatzhöhe erfolgt nach dem Nettoeinkommensprinzip (BGE 134 IV 60 E. 5.4 mit Hinweisen). Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das durchschnittliche Tagesnettoeinkommen. Was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, so die laufenden Steuern, die Beiträge an die Sozialversicherungen und an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie die notwendigen Berufsauslagen, ist abzuziehen. Vom Nettoeinkommen in Abzug zu bringen sind sodann auch allfällige Familien- und Unterzungspflichten, soweit der Verurteilte ihnen tatsächlich nachkommt. Anderweitige finanzielle Lasten können nur im Rahmen der persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Das Vermögen ist bei der Berechnung des Tagessatzes nur mit einzubeziehen, wenn der Täter ohnehin von dessen Substanz lebt. Massgebend sind immer die konkreten finanziellen Verhältnisse (vgl. zum Ganzen BGE 134 IV 60 sowie Urteile des Bundesgerichts 6B_476/2007 vom 29. März 2008 und 6B_760/2008 vom 30. Juni 2009 E. 2.3.1). In den Akten findet sich das „Berechnungsformular Tagessatz“ der Staatsanwaltschaft (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 2.3). In diesem Berechnungsformular wird ein Tagessatz in Höhe von Fr. 80.-- errechnet. Die Berechnung stützt sich auf die Auskünfte der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden betreffend das Jahr 2007 (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 2.2). In den Akten findet sich eine weitere Auskunft der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden für das Jahr 2009 (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 2.4). Sie zeigt, dass der Berufungsbeklagte im Jahr 2009 erheblich höhere Einkünfte generiert hat als im Jahr 2007. Der Berufungsbeklagte hat in der Einvernahme vor der Vorinstanz erklärt, seine Einnahmen seien mehr oder weniger gut, so wie in den Akten (Akten der Vorinstanz, act. 13, S. 2 Ziff. 2). Dass sich dies in der Zwischenzeit geändert hätte, macht der Berufungsbeklagte im Berufungsverfahren nicht geltend und es finden sich auch keine entsprechenden Hinweise in den Akten. Es rechtfertigt sich unter diesen Umständen und in Berücksichtigung, dass der Berufungsbeklagte selbständig erwerbend ist,

Seite 54 — 63 für die Berechnung des Tagessatzes bezüglich Einkünfte und Abzüge den Durchschnitt der beiden nachgewiesenen Steuerjahre zu nehmen. Damit ist vorliegend von einem Jahreseinkommen in Höhe von Fr. 53'383.50 ([Fr. 38'800.-- + Fr. 5'154.-- + Fr. 51'924 + Fr. 10'889.--] : 2) auszugehen. Davon abzuziehen sind die Prämien KVG und UVG in Höhe von Fr. 3'869.-- ([Fr. 3871.-- + Fr. 3'867.--] : 2) sowie die laufenden Steuern von Fr. 11'387.50 ([Fr. 10'169.-- + Fr. 12'606.--]: 2). Berufsauslagen und Unterstützungsleistungen fallen gemäss den genannten Einkünften der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden nicht an, weshalb keine entsprechenden Abzüge gemacht werden können. Im Weiteren verfügt der Berufungsbeklagte offensichtlich über ein nicht unerhebliches Vermögen. Dass er jedoch ohnehin von dessen Substanz zehren würde, ist nicht nachgewiesen. Das Vermögen ist folglich bei der Berechnung der Tagessatzhöhe ausser Acht zu lassen. Damit beträgt das massgebliche Jahreseinkommen Fr. 38'127.--, was einen Tagessatz von Fr. 104.45 (Fr. 38'127.-- : 365) ergibt. Ein Tagessatz in Höhe von (gerundet) Fr. 100.-- entspricht damit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Berufungsbeklagten. Der Berufungsbeklagte ist folglich zu einer Geldstrafe von 8 Tagessätzen zu je Fr. 100.-- zu verurteilen. d) Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig scheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Die Gewährung des bedingten Strafaufschubs setzt mit anderen Worten nicht die positive Erwartung voraus, der Täter werde sich bewähren, sondern es genügt die Abwesenheit der Befürchtung, dass er es nicht tun werde. Der Strafaufschub ist deshalb die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf. Er hat im breiten Mittelfeld der Ungewissheit den Vorrang (BGE 134 IV 1 E 4.2.2). Vorliegend besteht keine Veranlassung, dem Berufungsbeklagten eine ungünstige Prognose zu stellen. Es trifft zwar zu, dass er vorbestraft ist, was grundsätzlich negativ zu vermerken ist. Jedoch vermag diese Vorstrafe allein, die im Übrigen in einer Busse wegen grober Verletzung von Verkehrsregeln besteht, die zudem (obwohl rechtlich nicht zulässig) bedingt ausgesprochen worden ist bei einer Probezeit von einem Jahr (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 2.1), eine ungünstige Prognose nicht zu indizieren. Im Weiteren ist davon auszugehen, dass das gesamte vorliegende Strafverfahren, in dessen Verlauf der Berufungsbeklagte auch vor Gericht erscheinen musste, sowie insbesondere die unbedingt auszusprechende Verbindungsbusse (vgl. Erwägung 9e) dem Berufungsbeklagten für die Zukunft eine deutliche Warnung sein werden. Und schliesslich kommt hinzu, dass die vorliegend ausgesprochene Geldstrafe vollzogen werden kann, wenn

Seite 55 — 63 sich der Berufungsbeklagte nicht bewährt (Art. 46 Abs. 1 StGB). Insgesamt gesehen besteht keine Befürchtung, der Berufungsbeklagte werde sich in Zukunft nicht bewähren. Es kann ihm daher der bedingte Vollzug der Geldstrafe gewährt werden. Die Probezeit wird dabei auf zwei Jahre festgesetzt (Art. 44 Abs. 1 StGB). e) Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB kann eine bedingte Geldstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. Verbindungsstrafen kommen insbesondere in Betracht, wenn dem Täter der bedingte Vollzug einer Geld- oder Freiheitsstrafe gewährt, ihm aber dennoch in gewissen Fällen mit der Auferlegung einer zu bezahlenden Geldstrafe oder Busse ein spürbarer Denkkettel erteilt werden soll. Die Strafenkombination dient hier spezialpräventiven Zwecken. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass der Verbindungsgeldstrafe beziehungsweise der Verbindungsbusse nur untergeordnete Bedeutung zukommt und das Hauptgewicht auf der bedingten Freiheits- oder Geldstrafe liegt. Die Verbindungsstrafe soll weder zu einer Straferhöhung

führen, noch eine zusätzliche Strafe ermöglichen. Andererseits soll ihr aber auch nicht nur eine symbolische Bedeutung zukommen (vgl. zum Ganzen BGE 134 IV 1; BGE 134 IV 60 E 7.3, BGE 135 IV 188 E 3.3). Um dem akzessorischen Charakter der Verbindungsstrafe gerecht zu werden, erscheint es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als sachgerecht, die Obergrenze grundsätzlich bei einem Fünftel beziehungsweise bei 20% der bedingten Geldstrafe festzulegen. Abweichungen von dieser Regel sind im Bereich tiefer Strafen denkbar (BGE 135 IV 188 E 3.4.4 mit Hinweisen). Nach Art. 106 Abs. 3 StGB bemisst das Gericht die Busse zudem nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (BGE 134 IV 76 E 7.3.3). Die Höhe der Busse hat sich folglich sowohl am Verschulden als auch an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verurteilten zu orientieren. – Vorliegend rechtfertigt es sich, dem Berufungsbeklagten eine Verbindungsbusse aufzuerlegen, um einerseits das geringe Drohpotenzial der bedingten Geldstrafe zu erhöhen und andererseits dem Berufungsbeklagten deutlich vor Augen zu führen, welche Folgen sein Handeln gegen die Rechtsordnung hat. Unter Berücksichtigung des Verschuldens und der Leistungsfähigkeit des Berufungsbeklagten erscheint der I. Strafkammer des Kantonsgerichts eine Busse in Höhe von Fr. 300.-- angemessen. Dabei übersieht die I. Strafkammer nicht, dass sie damit über die vom Bundesgericht festgelegte grundsätzliche Obergrenze der Verbindungsbusse von 20 % der bedingten Geldstrafe hinausgeht. Damit der Verbindungsbusse jedoch nicht nur ein symbolischer Charakter zukommt, sondern der Berufungsbeklagte aufgrund von bedingter Geldstrafe und Verbindungsbusse eine seinem Verschulden entsprechende Ein-

Seite 56 — 63 schränkung erleidet, erscheint es in vorliegendem Fall, in dem die bedingte Geldstrafe tief ausfällt, gerechtfertigt, die von der Rechtsprechung genannte Obergrenze zu überschreiten. Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, hat das Gericht eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten auszusprechen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Gericht die Höhe des Tagessatzes für die bedingte Geldstrafe und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters bereits ermittelt hat. Das lässt es als sachgerecht erscheinen, die Tagessatzhöhe als Umrechnungsschlüssel zu verwenden, indem der Betrag der Verbindungsbusse durch jene dividiert wird (vgl. BGE 134 IV 60 E 7.3.3). Wendet man diese Grundsätze vorliegend auf die Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe an und teilt die Verbindungsbusse in Höhe von Fr. 300.-- durch die Tagessatzhöhe von Fr. 100.--, so resultiert eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen. f) Zusammenfassend ergibt sich, dass der Berufungsbeklagte zu einer Geldstrafe von 8 Tagessätzen zu je Fr. 100.--, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von zwei Jahren, sowie zu einer Busse von Fr. 300.--, bei schuldhafter Nichtbezahlung zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen, zu verurteilen ist.

E. 10

Aus dem Dargelegten erhellt, dass sich der Berufungsbeklagte entgegen dem vorinstanzlichen Urteil bezüglich der Änderungen an der Heizanlage und der Befestigung der Heizungsrohre an gemeinschaftlichen Teilen einer Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB schuldig gemacht hat, wofür er zu verurteilen und mit einer Geldstrafe von 8 Tagessätzen zu je Fr. 100.--, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von zwei Jahren, sowie mit einer Busse von Fr. 300.--, Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung 3 Tage, zu bestrafen ist. Die Berufung ist in diesem Punkt mithin begründet, das vorinstanzliche Urteil ist insoweit aufzuheben. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist auch

über die Kostenverteilung im vorinstanzlichen Verfahren neu zu befinden (vgl. Art. 428 Abs. 3 StPO). a) Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Die Kostentragungspflicht ist darin begründet, dass der Beschuldigte die Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens als Folge seiner Tat veranlasst hat (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1, Urteil des Bundesgerichts 6B_671/2012 vom 11. April 2013 E. 1.2). Erforderlich ist ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem zur Verurteilung führenden strafbaren Verhalten und den durch die Abklärung entstandenen Kosten (Urteil des Bundesgerichts

Seite 57 — 63 6B_428/2012 vom 19. November 2012 E. 3.1 mit Hinweisen). Eine Kostenaufgabe ist auch möglich, wenn das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird, sofern diese die Einleitung des Verfahrens rechtswidrig und schuldhaft bewirkt hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Vorliegend wird der Berufungsbeklagte schuldig gesprochen. Er hat damit grundsätzlich die Verfahrenskosten der Staatsanwaltschaft und der ersten Instanz zu tragen. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass nicht sämtliche der im angeklagten Sachverhalt geschilderten Handlungen des Berufungsbeklagten zu einer Verurteilung wegen Sachbeschädigung geführt haben. Alle Abklärungen und Handlungen, die die Staatsanwaltschaft Graubünden vorgenommen hat (Einvernahmen, Einholung von Auskünften bei der Steuerverwaltung und dem Strafregister, Kontakt mit der Verteidigung etc.) wären auch notwendig gewesen, wenn einzig die Änderungen an der Heizanlage und die Befestigung der neuen Heizungsrohre an gemeinschaftlichen Teilen zu beurteilen gewesen wären. Die Kosten der Staatsanwaltschaft Graubünden sind daher adäquat kausal zu der vorliegend ausgesprochenen Verurteilung des Berufungsbeklagten. Dasselbe ist mit Bezug auf die Kosten im Verfahren vor der Vorinstanz zu sagen. Auch wenn allein die Änderungen an der Heizanlage und die Befestigung der neuen Heizungsrohre an gemeinschaftlichen Teilen zur Diskussion gestanden hätten, hätte eine Hauptverhandlung durchgeführt werden müssen, hätte die Vorinstanz beraten, die Beweise würdigen und ein Urteil fällen müssen. Aus der Urteilsbegründung geht unzweifelhaft hervor, dass die Vorinstanz die vorhandenen Beweise mehr oder weniger gesamthaft und nicht so sehr auf die einzelnen Handlungen bezogen gewürdigt hat. Die vorliegend zu keiner Verurteilung führenden Aspekte des angeklagten Sachverhalts hatten mithin kaum Auswirkungen auf die Kosten im vorinstanzlichen Verfahren. Insgesamt gesehen sind daher die ganzen Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens als adäquat kausal zu der Verurteilung des Berufungsbeklagten zu beurteilen. Der Berufungsbeklagte hat daher sämtliche Verfahrenskosten der Staatsanwaltschaft und der Vorinstanz zu tragen. Zum selben Ergebnis gelangt man im Übrigen, wenn man miteinbezieht, dass eine Kostenaufgabe auch bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens möglich ist, sofern die beschuldigte Person die Einleitung des Verfahrens rechtswidrig und schuldhaft veranlasst hat. Vorliegend hat sich ergeben, dass die im Anklagesachverhalt geschilderten Handlungen des Berufungsbeklagten den objektiven und subjektiven Tatbestand der Sachbeschädigung erfüllen. Bei den Handlungen, die zu keiner Verurteilung geführt haben, ist jedoch in Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes anzunehmen. Dies

Seite 58 — 63 liess sich aber offensichtlich nicht von vornherein erkennen. Kommt hinzu, dass der auf die gerichtliche Beweiswürdigung zugeschnittene Grundsatz „in dubio pro reo“ bei der Entscheidung über die Anklageerhebung nicht gilt. In Zweifelsfällen

beweismässiger und vor allem rechtlicher Art ist vielmehr Anklage zu erheben (Urteil des Bundesgerichts 6B_800/2010 vom 24. Februar 2011 E. 3). Der Berufungsbeklagte hat somit zweifellos durch sein Handeln die Einleitung des Verfahrens im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO rechtswidrig und schuldhaft verursacht. Die Kosten der Strafuntersuchung und der Vorinstanz könnten dem Berufungsbeklagten daher auch auferlegt werden, wenn er freigesprochen oder das Verfahren eingestellt worden wäre. Dasselbe muss gelten, wenn die vorgeworfenen Handlungen – wie vorliegend gegeben – zwar zu keiner Verurteilung geführt haben, aber weder ein Freispruch noch eine Einstellung des Verfahrens erfolgt sind. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Berufungsbeklagte die Verfahrenskosten der Staatsanwaltschaft und der ersten Instanz vollumfänglich zu tragen hat. b) Mit Bezug auf eine ausseramtliche Entschädigung im vorinstanzlichen Verfahren ist festzuhalten, dass eine Kostenaufgabe nach Art. 426 Abs. 1 und 2 StPO in der Regel einen Anspruch auf Entschädigung ausschliesst. Es gilt der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist, während bei Übernahme der Kosten durch die Staatskasse die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung hat (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2). Gründe, die vorliegend ein Abweichen von diesem Grundsatz rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich und werden vom Berufungsbeklagten auch nicht geltend gemacht. Auf die Ausrichtung einer ausseramtlichen Entschädigung an den Berufungsbeklagten ist mithin zu verzichten. c) Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt oder die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist (Art. 433 Abs. 1 StPO). Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen; kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so tritt die Strafbehörde auf den Antrag nicht ein (Art. 433 Abs. 2 StPO). Die Berufungsklägerin hat es unterlassen, im vorinstanzlichen Verfahren einen Antrag auf angemessene Entschädigung zu stellen, wie sich den Plädoyernotizen ihres Rechtsvertreters (Akten der Vorinstanz, act. 14) sowie dem Protokoll der Hauptverhandlung (Akten der Vorinstanz, act. 12) entnehmen lässt. Auch wurde keine Kostennote eingereicht (vgl. Protokoll der Hauptverhandlung, Akten der Vorinstanz, act. 12, S. 6 Ziff. VIII b). Es fehlt mithin

Seite 59 — 63 sowohl an einem Antrag auf angemessene Entschädigung als auch an der Bezifferung und dem Nachweis von Aufwendungen. Im Übrigen finden sich auch in den Akten der Staatsanwaltschaft weder ein Antrag der Berufungsklägerin auf Entschädigung noch eine Kostennote. Der Berufungsklägerin kann unter diesen Umständen keine Entschädigung im vorinstanzlichen Verfahren zugesprochen werden. d) Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Berufungsbeklagte die Verfahrenskosten der Staatsanwaltschaft in Höhe von Fr. 3'160.-- (Akten der Vorinstanz, act. 3) sowie die Verfahrenskosten der Vorinstanz von Fr. 3'000.-- (angefochtenes Urteil, act. E.2, S. 15 Ziff. 2) vollumfänglich zu tragen hat. Eine ausseramtliche Entschädigung an den Berufungsbeklagten im vorinstanzlichen Verfahren ist ebenso wenig zuzusprechen wie eine Entschädigung an die Berufungsklägerin.

E. 11

Abschliessend sind die Kosten des Berufungsverfahrens zu verlegen. Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Zu den Parteien gehört auch die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Vorliegend hat die Berufungsklägerin die

vollständige Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie die Verurteilung des Berufungsbeklagten wegen Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB beantragt, wobei es gemäss Begründung der Berufung ihr Bestreben war, eine Verurteilung wegen aller im Anklagesachverhalt geschilderten Handlungen des Berufungsbeklagten zu erreichen. Des Weiteren hat sie eine Verurteilung des Berufungsbeklagten zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je Fr. 80.--, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von zwei Jahren, und einer Busse von Fr. 400.--, Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage, beantragt. Auf diesen Antrag zur Strafhöhe konnte nicht eingetreten werden, weil die Berufungsklägerin in diesem Punkt zur Erhebung der Berufung nicht legitimiert war. Insoweit war ihrer Berufung von Anfang an kein Erfolg beschieden. Der Berufungsbeklagte hat die vollständige Abweisung der Berufung verlangt. Nachdem der Berufungsbeklagte vorliegend wegen Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB – wobei einzig die Handlungen mit Bezug auf die Änderungen an der Heizanlage und die Befestigung der neuen Heizungsrohre an gemeinschaftlichen Bauteilen zu einer Verurteilung geführt haben – zu einer Geldstrafe von 8 Tagessätzen zu je Fr. 100.--, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von zwei Jahren, sowie zu einer Busse von Fr. 300.--, Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung 3 Tage, verurteilt werden muss, sind sowohl die Berufungsklägerin als auch der Berufungsbeklagte mit ihren Anträgen in etwa je zur Hälfte durchgedrungen. Es rechtfertigt sich

Seite 60 — 63 unter diesen Umständen, die Kosten des Berufungsverfahrens je hälftig der Berufungsklägerin und dem Berufungsbeklagten zu auferlegen. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 4'000.-- (Art. 7 und Art. 10 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren, VGS) gehen daher im Umfang von Fr. 2'000.-- zu Lasten der Berufungsklägerin und im Umfang von ebenfalls Fr. 2'000.-- zu Lasten des Berufungsbeklagten. Eine Entschädigung im Berufungsverfahren richtet sich nach den Art. 429 – 434 StPO (Art. 436 Abs. 1 StPO), sofern Art. 436 StPO nicht abweichende Regelungen enthält. Wie gesehen steht der Privatklägerschaft gemäss Art. 433 StPO eine Entschädigung für notwendige Aufwendungen zu, wenn sie obsiegt oder die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist und sie einen entsprechenden bezifferten Antrag stellt sowie ihre Aufwendungen nachweist. Nachdem die Berufungsklägerin im Berufungsverfahren einen entsprechenden Antrag gestellt (act. A.2, S. 2 Ziff. 1.a/3 und act. A.5, S. 2 Ziff. I.3) und eine Kostennote (act. D.28) eingereicht hat, hat sie im Berufungsverfahren Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung im Rahmen ihres Obsiegens. Da sie in etwa zur Hälfte mit ihren Anträgen durchgedrungen ist, rechtfertigt sich eine ausseramtliche Entschädigung, die die Hälfte ihrer notwendigen Aufwendungen abdeckt. Bezüglich der ausseramtlichen Entschädigung für den Berufungsbeklagten ist Art. 436 Abs. 2 StPO einschlägig, da vorliegend weder ein vollständiger noch ein teilweiser Freispruch erfolgt und das Verfahren auch nicht eingestellt wird, der Berufungsbeklagte aber in anderen Punkten obsiegt. Der Berufungsbeklagte hat mithin Anspruch auf eine angemessene ausseramtliche Entschädigung für seine Aufwendungen, soweit er obsiegt hat. Diese Entschädigung ist von der Berufungsklägerin zu erbringen, nachdem sie allein Berufung erhoben, die Verurteilung auch in den Punkten, in denen nun keine Verurteilung erfolgt, angestrebt und damit die Ursache für die Aufwendungen des Berufungsbeklagten gesetzt hat (vgl. BGE 139 IV 45 und BGE 141 IV 476). Nachdem der Berufungsbeklagte in etwa zur Hälfte mit seinem Antrag durchgedrungen ist, erscheint eine Entschädigung der Hälfte der notwendigen Aufwendungen als angemessen. Sowohl die Berufungsklägerin als auch der

Berufungsbeklagte haben im Berufungsverfahren Kostennoten eingereicht. Die Berufungsklägerin macht in diesem Zusammenhang geltend, in der Kostennote des Berufungsbeklagten werde der Aufwand nicht nachgewiesen (vgl. ihre Stellungnahme vom 9. Mai 2016, act. A.12). Dem ist zuzustimmen. Die vom Berufungsbeklagten eingereichte Kostennote enthält lediglich die Aufzählung von Arbeiten, ohne jedoch in irgendeiner Form aufzuschlüsseln, wie viele Stunden für welche Arbeiten abgerechnet worden sind. Ebenso wenig erfolgt eine Zuweisung

Seite 61 — 63 an verschiedene Tage. Die Kostennote ist damit weder nachvollziehbar noch überprüfbar. Insbesondere kann nicht nachvollzogen werden, ob sämtliche der geltend gemachten Aufwendungen für das vorliegende Verfahren angefallen sind. Nachdem zwischen den Parteien immer wieder Zivil- und offenbar auch Strafverfahren angestrengt worden sind, wäre dies durchaus zu prüfen. Schliesslich ist der Berufungsklägerin auch darin zuzustimmen, dass der Aufwand als übersetzt erscheint. Auch wenn vorliegend im Berufungsverfahren vom Berufungsbeklagten eine Berufungsantwort, eine Duplik und eine Stellungnahme zur Triplik eingereicht worden sind, so ist doch nicht aus den Augen zu verlieren, dass kaum neue Beweise, die dem Berufungsbeklagten noch nicht bekannt waren, eingeführt und kaum neue Rechtsfragen aufgeworfen worden sind. Aufwändige rechtliche oder sachverhaltliche Abklärungen sind ebenso wenig nötig geworden. Die Rechtschriften sind denn auch durchaus im üblichen Rahmen ausgefallen und wiederholen viele Argumente, die bereits vor der Vorinstanz vorgebracht worden sind. Mit Bezug auf die Ausführungen zu der angespannten Beziehung zwischen der Berufungsklägerin und dem Berufungsbeklagten ist zudem zu sagen, dass diesbezüglich eine Erwähnung genügt hätte, ohne dass vertieft darauf eingegangen worden wäre, da sich die angespannte Situation bereits mit hinreichender Klarheit aus den Akten ergibt. Die notwendigen Aufwendungen des Berufungsbeklagten sind daher tiefer anzusetzen als die Aufwendungen, die die Honorarnote aufweist. Nachdem die Honorarnote nicht überprüft werden kann und zudem eine Herabsetzung derselben angezeigt erscheint, hat das Kantonsgericht die ausseramtliche Entschädigung nach pflichtgemäsem Ermessen festzusetzen. Bezüglich der Honorarnote der Berufungsklägerin ergibt sich, dass offenbar auch Leistungen enthalten sind, die nicht im vorliegenden Berufungsverfahren angefallen sind. So sind zum Beispiel Aufwendungen enthalten für eine Aktennotiz Dienstbarkeit/Garage, für diverse Schreiben an den derzeitigen Verwalter der Stockwerkeigentümergeinschaft L. _____, für eine weitere Strafanzeige sowie für eine Anzeige beim Anwaltsverband und der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte. Diese Leistungen sind nicht im Rahmen des Berufungsverfahrens angefallen und sind daher vorliegend auch nicht zu entschädigen. Die notwendigen Aufwendungen der Berufungsklägerin im Berufungsverfahren sind daher entsprechend zu kürzen. Insgesamt betrachtet gelangt die I. Strafkammer des Kantonsgerichts zum Schluss, dass die für eine angemessene Vertretung notwendigen Aufwendungen der Berufungsklägerin und des Berufungsbeklagten in einem vergleichbaren Rahmen angefallen sind. Da jede der beiden Parteien Anspruch darauf hat, von der anderen Partei die Hälfte ihrer notwendigen Aufwendungen ersetzt zu erhalten, können die ausseramtlichen Kosten somit wettgeschlagen werden.

Seite 62 — 63 III.